



Philosophische Fakultät I

Ordnung über die berufspraktischen Einsätze für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 06.12.2023

Gemäß § 67a Abs. 2 Nr. 3 a) in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2) in Verbindung mit dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1018) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 (BGBl. I S.448) und § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.03.2023 (ABl 2023, Nr. 4, S. 13), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung über die berufspraktischen Einsätze für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Berufspraktische Einsätze
 - § 3 Koordination der berufspraktischen Einsätze
 - § 4 Zuteilung der Plätze für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III
 - § 5 Praktikumsvereinbarung
 - § 6 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten
 - § 6 Inkrafttreten
-

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie regelt in Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte), in der jeweils gültigen Fassung, die

berufspraktischen Einsätze des Forschungsorientierten Praktikums II - Psychotherapieforschung sowie der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III.

§ 2 Berufspraktische Einsätze

(1) Die Module des Forschungsorientierten Praktikums II – Psychotherapieforschung sowie der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III sind verpflichtend innerhalb des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte), in der jeweils gültigen Fassung, zu absolvieren.

(2) Das Forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung findet in der Regel im 2. Fachsemester als internes Praktikum in der Hochschulambulanz für Psychotherapie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt.

(3) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III wird in der Regel im zweiten Studienjahr (3. und 4. Fachsemester) absolviert. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III umfasst die beiden Modulbestandteile Berufsqualifizierende Tätigkeit III A (ambulante Versorgung) und Berufsqualifizierende Tätigkeit III B (stationäre oder teilstationäre Versorgung). Genaue Angaben zu den möglichen zeitlichen Abfolgen der beiden Modulbestandteile können von den Studierenden auf der Homepage der Abteilung für Biologische und Klinische Psychologie eingesehen werden.

(4) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III A findet in der Hochschulambulanz der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder in einer Kooperationseinrichtung statt. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III B findet als externes Praktikum in einer Kooperationseinrichtung statt.

(5) Das Institut für Psychologie stellt bei Kooperationseinrichtungen in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung sicher, dass die berufspraktischen Einsätze den Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO entsprechen.

(6) Die Liste der Kooperationseinrichtungen kann von den Studierenden auf der Homepage der Abteilung für Biologische und Klinische Psychologie eingesehen werden. Studierende können Vorschläge für neue Kooperationseinrichtungen machen. Ein Anspruch auf den Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung besteht nicht.

§ 3 Koordination der berufspraktischen Einsätze

Der Studien- und Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) setzt eine Person als Praktikumskoordinatorin oder Praktikumskoordinator sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ein. Diese Person berät bei allen auf die berufspraktischen Einsätze bezogenen Fragen.

§ 4 Zuteilung der Plätze für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III

(1) Die Zuteilung der Plätze für das zweisemestrige, jeweils zum Wintersemester beginnende Modul der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III wird nach gesonderter schriftlicher und fristgemäßer Anmeldung in der Regel im Laufe des vorgelagerten Sommersemesters

durchgeführt. Informationen über den Ablauf, die Formalia, die Voraussetzungen und die Fristen des Verfahrens werden auf der Homepage der Abteilung für Biologische und Klinische Psychologie mindestens zwei Monate vor Zuteilungsbeginn bekannt gegeben.

(2) Übersteigt die Anzahl der angemeldeten Studierenden die Anzahl der vorhandenen Plätze, werden diese bevorzugt an Regelstudierende (Studierende, welche sich zum Zeitpunkt der Bewerbung im zweiten Fachsemester befinden) und Studierende zugeteilt, für welche eine sofortige Nichtteilnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte kann vorliegen, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe eine sofortige Teilnahme an der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III erfordern. Härtefallanträge sind mit der schriftlichen Anmeldung einzureichen. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Für wieder verfügbare Plätze findet ein Nachrückverfahren statt.

(3) In der schriftlichen Anmeldung zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III können sowohl Präferenzen in Bezug auf die Einrichtung als auch in Bezug auf die zeitliche Abfolge der Modulbestandteile Berufsqualifizierende Tätigkeit III A und Berufsqualifizierende Tätigkeit III B angegeben werden. Bei der Zuteilung zu einer bestimmten Einrichtung oder für eine bestimmte zeitliche Abfolge sind vor der Zuteilung nach Präferenzen gemäß Satz 1 Härtefälle entsprechend ihrer Bedarfe zu berücksichtigen, Absatz 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Ein Anspruch auf einen gewünschten Platz besteht nicht.

(4) Das Zuteilungsverfahren nach Absatz 1 bis 3 wird gemeinsam von der bzw. dem Modulverantwortlichen und der Praktikumskoordinatorin bzw. dem Praktikumskoordinator durchgeführt. Die Studierenden werden in der Regel spätestens am Ende des Sommersemesters über das Ergebnis der Zuteilung informiert. Die Zuteilung begründet kein Praktikumsverhältnis.

§ 5

Praktikumsvereinbarung

Rechtsgrundlage des Praktikumsverhältnisses in der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III A und der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III B ist eine zwischen der Praktikumeinrichtung und der bzw. dem Studierenden zu schließende Praktikumsvereinbarung. Diese regelt Rechte und Pflichten des Praktikumsverhältnisses zwischen den beiden Parteien.

§ 6

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

(1) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Sie werden ausdrücklich auf gesetzliche Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB) und datenschutzrechtliche Regelungen, hingewiesen. Berufsethische Regelungen sind Grundlage des Verhaltens der Studierenden.

(2) Die Studierenden werden darauf hingewiesen, die Regularien der Praktikumeinrichtung einzuhalten, insbesondere die Hausordnung und die dienstrechtlichen Vorschriften, sowie Anweisungen der Lehr- und Ausbildungsperson zu befolgen. Weiteres regelt die jeweilige Praktikumsvereinbarung.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde am 06.12.2023 vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 24.01.2024 zugestimmt.

(2) Die Ordnung tritt zum Sommersemester 2024 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 26. Januar 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin